

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): - **(1858)**

Heft 45

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Kirchenzeitung

herausgegeben

N^o. 45. Solothurn, ^{von} einer katholischen Gesellschaft. 6. November 1858.

Die Schweizerische Kirchenzeitung erscheint jeden Samstag und kostet halbjährlich in Solothurn Fr. 3. 60 C., portofrei in der Schweiz Fr. 4. In Monatsheften, durch den Buchhandel bezogen, kosten 12 Hefte 4 fl. od. 2 1/2 Rthlr. — Inserate werden zu 15 Cts. die Zeile berechnet.
Verlag und Expedition: Scherer'sche Buchhandlung in Solothurn.

Oeffentliche Erklärung.

(Mitgetheilt.)

Dem bischöflichen Ordinariat von Basel ist durch befreundete Hand ein Exemplar einer als „Denkschrift“ sich betittelnden Druckschrift zugekommen, die den bereits erledigten aargauischen Mischehen-Berkündungshandel beschlägt und ohne Angabe eines Verfassers, ohne Unterschrift und Jahrzahl, bloß mit Angabe des Druckortes Narau, herausgegeben ist. Das Ordinariat würde über den Inhalt dieser anonymen „Denkschrift“ mit stillschweigender Verachtung hinweggehen, wenn sich dieselbe nicht speciell „an die hohen Diöcesanstände des Bisthums Basel“ adressirte und, wie verlautet, an alle katholischen Pfarrämter des Kantons Aargau ausgetheilt worden wäre. Mit Rücksicht also hierauf, und weil das Ordinariat weder Muße noch Lust hat, mit Hintansetzung weit wichtigerer Geschäfte sich mit Widerlegung anonymen Streitschriften abzugeben, glaubte es unter Berufung auf seine an den aargauischen Großen Rath adressirte Zuschrift vom 22. Juli, welche in Nr. 33 der katholischen schweizerischen Kirchenzeitung (Extra-Beilage) veröffentlicht worden, und ebenso getreu und der Wahrheit gemäß den Verlauf des Conflictes erzählt als auch zum Vornherein einer Menge in der „Denkschrift“ wieder aufgewärmter Sophismen entgegentritt, — auf die einfachste Weise seiner Pflicht zu genügen, indem es anmit die öffentliche Erklärung abgibt, daß es seine und der in Treue zu ihm gestandenen aargauischen Geistlichen Ehre feierlich gegen so viele in besagter „Denkschrift“ entstellte vorfindlichen Thatsachen, schiefe Auslegungen und ver-

dächtigende Zumuthungen wahre, sowie auch die Menge daselbst ausgesprochener unkatholischer Kirchenrechtsgrundsätze des Ernstlichsten von sich weist.

Solothurn, den 2. November 1858.

Namens und laut Auftrag
des bischöflichen Ordinariates:
J. Düret, Kanzler.

Der Kindraub von Bologna und die Presse.

— * (Mitgeth.) Furchtbar dröhnt unter den Füßen der Erdoberfläche: Israel scelus plangit horrendum! Die Humanität, die Pietät, die Religion, das Christenthum — Alles wird im Chorus heraufbeschworen, um den schrecklichsten der Frevel gegen die Menschenwürde zu richten. Und dieses entsetzlichste aller Verbrechen heißt: „Der Kindraub von Bologna,“ „der brutale Gewaltact an dem jungen Mortara.“ — Während eine grundsätzliche christliche Presse, an deren Spitze das „Univers“, den s. g. „Kindraub von Bologna“ aus dem Wesen der christlichen Taufe und den speciellen Landesgesetzen zu rechtfertigen sucht, möchten die Maurerblätter in Frankreich wie in England und anderwärts an dem „Kindraub“, wie „Augsb. Postzt. bemerkt, eine zweite madiaische Geschichte oder eine neapolitanische Affaire hervorzaubern und im Geiste bereits eine combinirte westmächtlige Flotille an dem Duai von Ostia landen und dem Papste das Judenkind mit Kanonen und Mörsern entreißen sehen. „In der Mortara-Polemik haben nun,“ resümirte das „Univers“ im Hinblick auf die französische Presse, „nacheinander das „Journal des Debats“, das Orakel der „Aufgeklärten“, „Sicdele“, das Blatt der Republicaner und die übrige unter hebräischer Leitung und Curatel stehende Presse gesprochen. Und nun wirft sich endlich noch der „Constitutionnel“ gravitatisch in die Brust, als wäre er ein unabhängiges Blatt und befehrt mit einem Aplomb, über den sich sein Patron, Hr. (Jude) Mirés, baß ergöhen kann, die Kirche, wie sie es machen müsse, um ihrer Mission treu zu bleiben.“ — Und endlich noch

als ob der Knoblauch vom nahen Elfaß auch auf ihn be-
täubend gewirkt, tritt der bekannte s-Correspondent der
conservativen „Schwyzer-Zeitung“ (Nr. 245) gegen eine
Gefahr für Religion und Christenthum in die Schranken,
die von Seite „unverständiger Fanatiker des Gottesreiches
auf Erden“ zu drohen beginne. Der Vorfall zu Bologna
wird von diesem conservativen Blatte, d. i. von dessen
s-Correspondenten, mit der „Barbarei des Heidenthums“,
mit „den Manieren der Kaffern und Hottentoten in puncto
Menschenfleisch“ auf eine Linie gesetzt und von diesen nur
„in der Form“ unterschieden. Bei einer solchen Verwir-
rung der Begriffe, bei so gräulicher Entstellung des That-
bestandes, dient es zum nöthigen Verständnisse, wenn wir
hier einen Artikel folgen lassen, den die „Gazetta di Ve-
nezia“ aus guter Quelle über den s. g. „Kindraub von
Bologna“ veröffentlicht hat.

„Schon Papst Benedict XIV. hat anlässlich eines vor-
gekommenen Falles festgestellt, daß die Taufe eines unmin-
digen Judenkindeß in zwei Fällen auch ohne Einwilligung
des Vaters könne vorgenommen werden: Wenn entweder
das Kind in der Nähe eines Christenmenschen in Todesge-
fahr schwebt oder ausgesetzt und von den Seinen verlas-
sen sei. Die erste dieser Voraussetzungen war bei dem
Kinde Mortaras eingetreten. Der Jude hielt eine katho-
lische Magd in seinem Dienste. Diese hatte eine mütter-
liche Zärtlichkeit für den 6jährigen Knaben gefaßt. Er er-
krankte. Die Magd erblickte das Kind in dringender To-
desgefahr, zitterte für sein Seelenheil, und dem Rufe einer
gebieterischen Pflicht folgend, ertheilte sie demselben insge-
heim die Taufe. Wider Erwarten genas das Kind. Zwei
Jahre später kam die Sache zur Kenntniß der geistlichen
Behörde und der Erzbischof von Bologna waltete seines
Amtes

Nachdem die Taufe des Kindes zur Kenntniß Sr. Em.
des Cardinals Viale Prela gekommen, mußte er ohne Ver-
zug die Satzungen und Bullen der Kirche bezüglich der in
ihren Schooß vermittelst der Taufe eingetretenen Kinder
zur Anwendung bringen oder sich der Gefahr eines uner-
hörten Aergernisses in den Augen der Katholiken aussetzen.
Die Behörde ließ daher bei Mortara anfragen, ob er die
Absicht habe, seinen Sohn christlich erziehen zu lassen; man
bot ihm die Mittel hierzu und diese waren geeignet, seine
väterlichen Rechte mit jenen der Kirche in Einklang zu
bringen. Nach wiederholten Weigerungen blieb dem Erz-
bischof von Bologna nur mehr übrig, seine Pflicht zu Rathe
zu ziehen. Das Kind wurde nach Rom in's Katechumenat
gebracht und in demselben Augenblicke, wo es Bologna
verließ, wurde der Vater davon verständigt, der, wenn er
gewollt hätte, ihm hätte folgen können. In diesem Falle
würde er sich mit eigenen Augen überzeugt haben, daß es

sich nicht darum handelte, seinen Sohn bei Seite zu brin-
gen und ihn zu vermögen, die Bande des Blutes zu bre-
chen, noch auch, ihm durch irgend welchen körperlichen oder
moralischen Zwang ein Glaubensbekenntniß aufzudrängen,
sondern einzig und allein darum, ihm in einem Hause,
das nichts anderes als eine Kostschule ist, eine religiöse
Erziehung angedeihen zu lassen, die ihn hinlänglich in
Stand zu setzen vermöchte, falls er es wollte, der ihm
durch die Taufe ertheilten himmlischen Gnade zu entspre-
chen, während, wenn er zu Bologna unter der Obhut sei-
ner Familie geblieben wäre, er sicherlich niemals auch nur
hätte erfahren können, was das Sacrament zu bedeuten
habe, das ihn zum Kinde Gottes und der Kirche gemacht.
Dies ist so wahr, daß Mortara, sobald er nach Rom ge-
kommen, um diese Angelegenheit zu betreiben, auch seinen
Sohn sehen und so oft mit ihm verkehren konnte, als er
nur wollte. Man hat ihm sogar ein eigenes Zimmer im
Katechumenenhanse angetragen. Er hat sich überzeugen kön-
nen, daß sein Sohn, weitentfernt, durch tyrannische und
äußerliche Einflüsse gezwungen zu werden, dem Antriebe
der Gnade zu folgen, ihm in der bewunderungswerthesten
Weise freiwillig gehorchte; und daß, um Alles in einem
Worte zu sagen, die Merkmale eines selbstbewußten Veru-
ses zum Christenthum so sichtlich in ihm sich kundgaben,
daß, nachdem, was hierüber an den obersten Hirten der
Gläubigen berichtet worden, Pius IX. selbst das Kind zu
sehen, zu befragen, mit Beweisen seiner väterlichen Güte
und seines erhabenen Schutzes zu überhäufen, und alle
Segnungen des Himmels auf dasselbe herab zu rufen
wünschte.“*)

Codtenschan Schweizerischer Katholiken 1858.

† (Mitgeth.) Sr. Hochw. Hr. Augustin Benziger er-
blickte das Tageslicht in Einsiedeln im Jahre 1792 am
23. October; er war der sechste Sohn seiner angesehenen
Eltern; der Vater war Factor des Klosters Einsiedeln und
besorgte unter der Firma „Factor Benziger und Comp.“ eine
damals nicht unbedeutende Buchdruckerei, vorzugsweise für

*) Neuere Berichte aus Rom melden, daß die Zeitungen den Mor-
tara-Fall ohne Kenntniß des Thatbestandes erzählt, sich mehrfacher
Entstellungen und Unrichtigkeiten schuldig gemacht haben und daß
sogar die gesammte Familie Mortara auf dem Punkte stehe,
die hl. Taufe zu verlangen. Würde letzterer Fall wirklich eintre-
ten, so hätte unzweifelhaft der von Israeiliten angefachte und von
christlichen (!) Blättern (inclusive „Schwyzer-Zeitung“) mitge-
blasene Judenlärm nicht wenig zur Befehung dieser Familie
beigetragen und so die Verdächtiger Rom's der Kirche einen Dienst
geleistet.

Gebet- und Betrachtungsbücher. Seine erste Bildung genoss der talentvolle Knabe Augustin in der Dorfschule und nachher in der Klosterschule seines Heimathortes; in der letztern machte er dann auch seine Gymnasial-Klassen durch. Die Philosophie hörte er bei den damals so berühmten Professoren Widmer und Gügler in Luzern; zum theologischen Studium aber trieb ihn sein guter Geist zu dem unvergeßlichen Professor J. M. Sailer nach Landshut, welcher nachher Coadjutor und später wirklicher Bischof von Regensburg wurde.

Sitteneinheit, Eifer im Studium und lebendiges Erfassen der Lehren verschafften dem Schüler eine mehr als gewöhnliche Zuneigung des Lehrers, so daß dieser jenen in die Zahl seiner ausgewählten Jünger aufnahm, und ihm Haus und Herz öffnete; ja als Bischof in Regensburg ihn einige Zeit in seinem Haus und an seinem Tische hielt, und ihn einigen gräflichen Familien in Bayern als Hauskaplan und Hofmeister empfahl; auch seine Primiz-Predigt hatte Sailer auf einem Besuche seinem Freunde und Jünger in der Schweiz in der Pfarrei Lütisburg im Kt. St. Gallen gehalten, in den Herbstferien d. J. 1817.

Nachdem Benziger durch diese in das Priesterthum eingeführt war, begann er sein wirksames Priesterleben zuerst mit priesterlicher Aushilfe in einigen Pfarreien in der Umgegend von Regensburg, und eben als Hofkaplan bei einigen gräflichen Familien.

In die Heimath zurückgekehrt, besorgte er bereits 10 Jahre lang die kleine Pfarrei Römerstalden, an der äußersten Grenze des Kt. Schwyz gegen Uri, bis er wegen einem harten Magenleiden dieselbe aufgeben mußte. Wieder genesen und gestärkt, kehrte er in sein liebgewonnenes Bayern zurück, und brachte da 8 Jahre als königlicher Hofkaplan in Fürstentried bei München und nachher 4 Jahre als Pfarrer und Schulinstructor im Städtchen Trauenein zu, und erwarb sich durch seinen längern Aufenthalt in Bayern das königlich bayerische Indigenat, d. h. Anspruch auf Pension im Alter, oder in allfälliger Unbrauchbarkeit.

Wegen zunehmendem Unwohlsein rieth man ihm die heimathliche Luft an; und er kam im Herbst 1853 in die Schweiz zurück; und weil in seinem eigentlich heimathlichen Kanton Schwyz, damals eben keine ihm entsprechende Pfründe erhältlich war, übernahm er im Kt. St. Gallen verschiedene Vicariate vacanter Pfarreien und begab sich endlich, des Herumwanderns müde, auf die stille, romantisch gelegene Curatie Schlatt, eine Filialpfründe der Pfarrei Appenzell, auf welcher er ungefähr vier Jahre lang — so recht einsiedlerisch — nämlich ganz allein — im Pfrundhause lebte, und im Priesterberufe als wahrer Seelsorger treu, eifrig und gewissenhaft wirkte in allen Zweigen der

Seelsorge, mit Ausnahme der Hochzeiten und der Beerdigungen.

Sein Character war so redlich und edel, daß, wer Benziger genauer kannte, ihn — ungeachtet einiger sogenannter Eigenheiten — achten mußte, und lieben konnte.

Sein Leben wußte er während 66 Jahren so tadellos durchzuführen, daß ihm nie, auch nicht die mindeste Makel angehängt werden konnte. In seiner priesterlichen Wirksamkeit war er so thätig, daß er einst am Ende des Lebens wohl das bekannte: Euge serve bone et fidelis — d. h. komm, du guter und getreuer Knecht, erwarten durfte.

Sein Sterben war ein wahrhaftes Siegel auf sein Leben; mit der größten Ruhe ließ er sich, Sonntags d. 18., zur Erbauung seiner Gemeinde mit den hl. Sacramenten versehen, und redete mit einem des andern Tages ihn besuchenden Freunde mit der schönsten Fassung vom Sterben, und traf auch alle Verfügungen bis zu dem kleinsten Dinge. Als der Freund ihn aufmerksam machen wollte, auf ein anderes Plätzchen für den Winter bedacht zu sein, indem er auf dieser Pfründe auch im besten Falle im Winter nicht bleiben könnte, erwiederte Benziger: Ich will lieber heim — in die himmlische Heimath, — ich bin icht gerüstet.

Und der Herr hat seines Dieners Wunsch erfüllt; in der Nacht desselben Tages noch — vom 19. auf den 20. October — rief Er ihn zu sich durch einen plötzlichen Lungenschlag. R. I. P.

Wochen-Chronik. — * **Wissenschaftliche Bestrebungen in der katholischen Schweiz.** Obgleich in unserm Schweizerlande im Allgemeinen nicht sowohl die Theorie, sondern mehr die Praxis, nicht sowohl die hohe Speculation und gelehrtes Wissen, als ein hausbackener Sinn und practisches Gefühl regieren: so verdient es dennoch und um so mehr Anerkennung, wenn die geistigen Kräfte, die sich in unsern katholischen Kantonen zerstreut vorfinden, einigen und eine gemeinsame Bethätigung auf wissenschaftlichem Felde versuchen.

In dieser Richtung sind dieser Tage zwei Ankündigungen erschienen, welche sowohl den katholischen Schriftstellern, als der Leservelt in der Schweiz Gelegenheit geben sollen, auch der Wissenschaft, der Kunst, dem Idealen bei uns Ausdruck zu verleihen; die Eine heißt: „Schweizerblätter für Wissenschaft und Kunst“, die Andere: „Alpenstimmen“; beide werden im Vereine mit katholisch schweizerischen Schriftstellern von Hrn. Placid Plattner, Professor und Redactor in Schwyz, herausgegeben werden. Der Prospect der „Schweizerblätter“ sagt unter Anderm: „Es braucht bei dem größern Theile der schweizerischen Bevölkerung, beim

„eigentlichen Demos der Republik nichts mehr, als die „stets im Steigen begriffene Zunahme des religiösen und „politischen Indifferentismus und den überhandnehmenden „Stumpfsinn, nichts für wichtig zu halten, was nicht klei- „det und nährt und dem Privatinteresse dient, so dürften „wir in nicht gar langer Zeit zu dem Ziele und Ende „gelangen, das auf den letzten Blättern der Geschichte der „meisten Freistaaten mit erschütternden Zügen uns vorge- „halten wird. In solchen Zeitlagen sollte jedes Bestreben, „das der Schwerkraft particularistischer und rein materieller „Interessen die Schwung- und Spannkraft des Geistes ge- „genübersetzt und auf die ewigen, idealen Ziele der Mensch- „heit hinweist, wenn nicht allseitige Theilnahme, so doch „von den Wägsten und Besten eines Volkes billige Aner- „kennung und gebührende Würdigung finden. Als wissen- „schaftliches Unternehmen in der bezeichneten Richtung wer- „den die „Schweizerblätter für Wissenschaft und Kunst“ „mit dem nächsten neuen Jahre in's Leben treten und zwar „monatlich zweimal, je zwei bis drei Bogen stark, erscheinen. „— Es wird der Schweiz vom Auslande und namentlich „vom stammverwandten Deutschland her nicht selten der „Vorwurf gemacht, daß sie den idealen Bestrebungen der „Menschheit in Kunst und Wissenschaft verhältnißmäßig zu „wenig Aufmerksamkeit schenke. Das Maaß der Berechti- „gung dieses Vorwurfs zu untersuchen, gehört nicht hieher, „wir betrachten es aber als eine heilige Sache, für die na- „tionale Ehre auch auf geistigem Gebiete, so viel in unsern „Kräften liegt, mit einzustehen. — Die „Schweizerblätter“ „werden „wissenschaftliche Abhandlungen und „Aufsätze aus den verschiedenen Zweigen der specula- „tiven, historischen und Naturwissenschaften, „immer in lebendiger Beziehung zu den wissenschaftlichen „Fragen der Zeit, bringen.“

Der Prospect der „Alpenstimmen“ sagt: „Der Gedanke, „die katholischen Dichter unseres Vaterlandes zur Herausgabe „eines poetischen Neujahrsalbums zu vereinigen, ist nicht „nur bei einem ältern Schweizerfänger, dem Hochw. Hrn. „P. Gall Morel, dessen Name allwärts guten Klang hat, „sondern fast gleichzeitig auch in zwei jungen Köpfen auf- „getaucht, die noch mehr versprechen, als sie bis dahin ge- „leistet haben. Wir betrachten dies als einen Beweis für „die Zeitgemäßheit des beregten Unternehmens. Es soll „in Kleinoctavformat, schöner Ausstattung, auf Velinpa- „pier und mit reinem Druck, ungefähr 10 — 12 Bogen „stark spätestens gegen Ende der nächsten Adventzeit erscheinen.

„Was den Inhalt des Albums betrifft, so zerfiel er „der Redeform nach in zwei Theile. Der erste enthielte „nur Stücke in gebundener Rede, lyrische Gedichte religiö- „sen und weltlichen Inhalts, Balladen, Romanzen, epische „Bilder und Epigramme, Satyren und erzählende Gedichte.

„Gegen eine kurze dramatische Composition, kurze einactige „Komödie oder Schwank ist nichts einzuwenden, dramatische „Fragmente aber werden nicht aufgenommen. Der zweite „Theil, in ungebundener Redeform, würde Novellen, kleine „Erzählungen, Märchen, Volksfagen, Schilderungen in- „teressanter Volksgebräuche, Reiseskizzen und Humoresken „enthalten.

„Wohlan denn, katholische Säger aller Gaue der „Schweiz, greifet feck und lebensfroh in die Saiten und „laßt euch nicht vom Geknarre der Dampfträder und dem „Pfeifen der Locomotive und noch viel weniger von den „Lärmtrommeln der Politik stören, die Sangeskunst hat „auch ihr Recht und der letzte der Poeten ist noch nicht „gestorben.“

— * Der „Bund“ gibt bei Anlaß der unter Hrn. Au- „gustin Keller (Präsident des aargauischen kath. Kir- „chenraths) in Brugg wieder belebten „helvetischen Gesellschaft“ als Zielpunkt an: „Kampf mit Rom — Alea jacta est!“ (Nr. 298.) Da es ohne Rom, d. h. ohne Papst, keine ka- „tholische Kirche geben kann, so wird nun wohl der „Bund“ nicht ferner behaupten wollen, daß es sich in der Schweiz nicht um einen Kampf gegen die katholische Kirche handle! Ex ore tuo te judico.

— * Es hat seine Wichtigkeit, daß der Päpstliche „Geschäftsträger, Msgr. Bovieri, bei der Regierung „des Kts. Bern Vorstellungen gemacht hat gegen die ein- „seitig, von letzterer beschlossene Lostrennung der katho- „lischen Gemeinde Bern vom bisherigen Bisthumsverbande „Lausanne. Die Regierung von Bern soll den Päpstlichen „Geschäftsträger an den Bundesrath gewiesen haben. Man „war von Seite der Regierung des Kts. Bern eine ruhigere „haltung in confessionellen Sachen gewohnt; scheint man „igt in Bern vergessen zu wollen, daß der Jura katho- „lisch ist und daß ein confessioneller Kampf mit der katho- „lischen Kirche daselbst wenig Sympathien für Bern erregen „würde?

— * **St. Gallen.** Kaum machen unsere katholischen „Mitbrüder im protestantischen Winterthur Schritte, um „endlich einen katholischen Gottesdienst zu erhalten, so „blasen intolerante Protestanten Feuer. Schon Anno 1850 „waren in Winterthur über 400 Katholiken, sollen diese „fortan ohne Cultus bleiben? Treffend bemerkt das „West- „liche Tagblatt“ hiezu: „Von den schweizerischen Protestan- „ten haben gar viele die dermalige Bundesverfassung nur „als Mittel angesehen, den Protestantismus in alle Kantone „zu verpflanzen, den Katholiken aber nur das Nachsehen üb- „rig zu lassen. Das war offenbar ein Mißverständnis. „Nach der Bundesverfassung hat die eine Confession so viel „Berechtigung als die andere. Wenn somit die Katholiken „(Siehe Beiblatt Nr. 45.)

in Winterthur für sich und ihre Nachkommen einen öffentlichen katholischen Gottesdienst gründen wollen, so sind sie dazu nicht weniger berechtigt, als z. B. die Reformirten in Nagaz zur Einführung eines evangelischen Gottesdienstes; und wollen sie selbst eine Kirche für den katholischen Gottesdienst bauen, so mögen sie dieß ebenso ungehindert thun, als die Reformirten in Luzern eine eigene Kirche zu errichten befugt sind. Eine höfliche Anzeige der Katholiken von Winterthur an den dortigen Stadtrath wird hierzu genügen, und weder dieser noch der Regierungsrath von Zürich ist befugt, einen Abschlag zu geben."

— * **Schwyz.** Die protestantisch-radicalen Blätter geben sich Mühe, in diesem Augenblicke unsern R. P. Theodos als einen verkappten Jesuiten zu verkehern: so verblendet die Intoleranz! — Hier bedauert man allgemein, daß die „Schwyzer-Zeitung“ jüngst eine Einsendung gegen Rom brachte, wie man solche sonst nur im „Bund“ und im „Schweizerbot“ zu lesen gewohnt ist. Es war eine Uebereilung, und gewiß ist die „Schwyzer-Zeitung“ hinlänglich gebüßt worden, daß ihr die Unehre zu Theil wurde, hiefür vom „Bund“ u. Comp. gelobt zu werden. (In einer neuern Einsendung ist der fragliche Artikel von der „Schwyzer-Zeitung“ selbst wieder berichtigt worden.)

— * **Zessin.** Die Geistlichkeit hat sich mit einer neuen Rechtschrift gegen die einseitige Bisthums-Trennung an den hohen Bundesrath gewendet; ist jedoch von diesem abgewiesen worden.

— * **Freiburg.** Eine französische Dame (Gräfin de la Poype) hat hier eine Waisenanstalt gestiftet; die Pflege ist den „barmherzigen Schwestern des hl. Vincenz von Paul“ übertragen. — Auf dem Lande sind einige freche Kirchendiebstähle vorgefallen.

— * **Bern.** Ueber den Kirchenschatz des katholischen Münsters zu Bern hat man eine interessante archäologische Notiz gefunden. Dem liber precationum Caroli Calvi imperatoris, Ingolstadt 1583, das sich in der Bibliothek des Frauenklosters Juzighofen an der Donau befand, waren 6 Blätter beigegeben, worauf laut der Endanzeige ein Priester im Jahre 1586 den Kirchenschatz zu Bern nebst der Pfründe des Münsters verzeichnet hat, dem wir Folgendes einheben:

„... Item uff 80 Corporal, alle uff das flüßigst von silbernen spangen, samat, damast, attlis, carmenstin, dasset, Siden, mit schönen Schnüren.

Item an Altardekin, Zwächelen, tücher, Rinniny geziert unzählbarlich viel, und auch etliche gar herrlich schön.

Item an Chormentken uff 60, allerlei kostbarlich geziert, gemacht von guldinen Knöpfen der mertheil damastin und samatin uff das allerherrlichst.

Item an Meßgewanden, als Alben, Stolen, Humeralen, Manipel, uff 400, allerlei Farben gar statlich.

Item an Meßakern uff 405, schön mit köstlichen Erützen, Edelgesteinen, Berlin, uff groß geltwert, ungeschetz."

— * **Solothurn.** Die Stadt Solothurn hat den zweckmäßigen Beschluß gefaßt, die Besorgung der Pfrundanstalt zu St. Katharinen den „Barmherzigen Schwestern“ anzuvertrauen, welche bereits den Bürger-Spital bedienen. Die Uebergabe hat am hl. Karl Borromäustage unter kirchlicher Feierlichkeit stattgefunden.

— * Von den 64 Landpfarrern des Kts. Solothurn sind 3 über 80 Jahre alt, 3 über 70 — 80, 16 über 60 — 70, 16 über 50 — 60, 14 über 40 — 50, 12 unter 40 Jahre alt.

Die Mehrzahl, nämlich 38, haben also das 50ste Altersjahr überschritten, und mehr als $\frac{1}{3}$ unserer H. Pfarren hat das 60ste Altersjahr zurückgelegt. Etwas über 2000 Fr. Einkünfte (Stolgebühren, Holz, Pflanzland, Garten zc. inbegriffen) haben 9 Pfarren, 1500 — 2000 Franken Einkünfte haben 25 Pfarren, 1000 — 1500 Fr. Einkünfte haben 23 Pfarren, weniger als 1000 Fr. Einkünfte haben 4 Pfarren. Die hohe Regierung hat dieses Jahr aus dem Stiftsfond 2164 Fr. unter die mindestdotirten Pfarren vertheilt.

— * **Luzern.** *Außwyl.* (Mitg.) Hier erscheint seit dem October ein „Volksblatt“ mit belehrenden und unterhaltenden Aufsätzen und Tages-Nachrichten. Die fünf Nummern, welche bis ißt herausgekommen, beurkunden eine katholische, sittliche Richtung; das Blatt erscheint bei Hrn. F. Feier, welcher gleichzeitig eine Druckerei und eine Buchhandlung für Gebetbücher errichtet hat.

— * **Aargau.** (Eingesandt.) **Gespräch zweier Aargauer-Geistlichen.** A. Wenn man die „Denkschrift“ aufmerksam durchlesen, so sieht man wohl, mag man grundsätzlich auch Manches darin nicht billigen, — daß der Hauptfehler im ganzen Streit auf Seite des Bischofs war.

B. Wie so? Ich habe die „Denkschrift“ doch ebenfalls gelesen und bekenne, auf mich hat sie nicht diesen Eindruck gemacht.

A. Erstens hätte der Bischof doch die Verkündung aller Miß-Ehen belassen können, ich will nicht einmal sagen, sollen.

B. Das geht das Gewissen und die Entscheidung des Bischofs an. Hat derselbe die Ueberzeugung gehabt, eine kirchliche Verkündung von Brautleuten, die der Kirche trotz, sei nicht zulässig, ja kirchlich untersagt, sei Cooperation mit solch' sündhafter Eheeingehung, so so sehe ich nicht ein, wie derselbe nicht der eingerissenen Praxis entgegenzutreten konnte, moralisch selbst mußte.

A. Aber er konnte ja das klare Staatsgesetz wissen, welches die Verkündung aller Ehen fordert.

B. Das wird er wohl gewußt haben, aber er wußte ebenfalls, daß vermöge eines Concordates auch die Civilverkündung im Falle der Weigerung geistlicher Seits angeordnet war und daß auch das Bundesgesetz in diesem Sinne lautet, dem das Kantonalgesetz doch untergeordnet ist.

A. Ja, gerade da belehrt die „Denkschrift“ trefflich, daß der Bischof falsch daran war. Weder das Concordat von 1821 noch das Bundesgesetz von 1850 haben diesen Sinn.

B. Ich bekenne, die Auslegung der „Denkschrift“ hat mich von dem Sinn, den der Bischof hineinlegte, bei weitem noch nicht abgebracht; aber gesetzt auch, es wäre, wie die „Denkschrift“ sagt, so wäre auf Seite des Bischofs nur ein Irrthum, keineswegs ein Fehler begangen worden. Ich finde gerade umgekehrt, daß unsere Regierung dem Bischof die Auslegung, die sie nun dem Concordat und Bundesgesetz gibt, von Anfang an zu geben schuldig gewesen wäre, die Loyalität wenigstens hätte es so verlangt.

A. Der Bischof hat ja aber der Regierung keine Anzeige vom Verbote gemacht, und das war wieder ein Fehler. Hätte er auch geglaubt, daß das Concordat von 1821 und das Bundesgesetz zu seinen Gunsten wären, so hätte er doch über die Sache vor einseitiger definitiver Entscheidung mit der Regierung unterhandeln sollen.

B. Lieber, nicht zu viel auf einmal. Ueber das Letztere werde ich schon noch antworten. Jetzt erwiedere ich dir einfach, daß der Bischof die Anzeige von jenem Verbote, das er dem Pfarrer von Baden und noch einigen Pfarrern gegeben, auf die Anfrage des Hrn. Keller schon den 2. October 1857 der Regierung machte und seine Gründe auch dazumal schon anführte, also bevor noch ein Capitel Regensburg an den Bischof schrieb und dieser ihm antwortete.

A. Ja, ich entsinne mich, daß der Bischof damals auf die Anfrage unseres Kirchenrathspräsidenten antwortete, welcher vom Bischof selbst wissen wollte, ob er ein solches Verbot erlassen habe.

B. Eben, und der Bischof motivirte zugleich in der Antwort das gegebene Verbot; in seiner Protestation beruft er sich ja darauf; ich habe eine Copie auf jene Antwort gesehen und weiß daraus, daß der Bischof sich dazumal schon auf das Concordat von 1821 berief.

A. Und was erwiederte unsere Regierung hierauf?

B. Nichts, rein nichts. Sie antwortete dem Bischof nicht mehr, bis sie ihm am 2. März darauf den Zwangsbeschluß mittheilte.

A. Ja, das war freilich dann ein Fehler. Aber glaubst du, daß der Bischof, wenn die Regierung ihm im Verlaufe des Octobers noch erklärt hätte, das Concordat sei nicht

so zu verstehen, und das Bundesgesetz auch nicht, und die bisherige Praxis sei allgemein und vom Gesetze gefordert, — glaubst du, daß unser Bischof dann die Verkündung gestattet hätte?

B. Ganz gewiß. Ich habe mit mehreren unserer Collegen gesprochen, denen er die Verkündung verboten. Er schrieb Allen, daß auch das Gesetz sie nicht dazu nöthige — wegen des Concordates. u. s. f. Und besonders in der Antwort an's Capitel Regensburg schreibt er unterm 14. November deutlich, daß er ja für Erlangung einer Dispens zur Verkündung dem Apostolischen Stuhl keine Gründe vorzuweisen hätte, wie die Bischöfe Bayern's, weil das Gesetz im Kanton Aargau keinen Zwang gestatte. — Wäre unsere Regierung loyal gewesen, sie hätte noch auf dieß letztere Schreiben vom 14. November (denn sie erhielt davon gar bald Kenntniß) unserm Bischof gehörige Erläuterung machen können. Man sieht aber daraus, daß sie eine solche nie machte, daß sie eben Gewaltanwendung suchte, Conflict wollte.

A. Je nun, ich muß es selbst gestehen, glaublich ist's, daß wenn unsere Regierung im October oder November noch gehörige Vorstellungen beim Bischof gemacht und seine irrthümlichen Ansichten vom Concordat und Bundesgesetz berichtigt hätte, der Friede nie gestört worden wäre.

B. Du bist aber noch zu voreilig in deinem Urtheil, wenn du die Auffassung des Bischofs irrthümlich nennst. Ich habe dieß nur so gelten lassen, weil auch so unserer Regierung der größere Fehler zukömmt als dem Bischof. — Aber ich sag's aufrichtig, einen elendern Advocatenkniff, als die Erklärung der „Denkschrift“ vom Artikel 2 des Bundesgesetzes vom 3. Christmonat 1850 ist, habe ich noch selten erlebt. Wo die Verkündung vorgeschrieben, soll sie entweder durch geistliche oder weltliche Behörde geschehen, das soll heißen: Es steht den Kantonalgesetzen frei, ob sie die Verkündung gesetzlich machen wollen oder nicht, schreiben sie aber solche vor, dann hat wieder das Gesetz zu bestimmen, ob man die Geistlichen oder die weltlichen Beamten damit beauftragen wolle. Wenn jenes, je nun, so sind die Geistlichen dazu gezwungen und sollen's sein. Eine solche Auslegung hätte wenigstens im Christmonat 1850 noch nicht auf's Tapet kommen können, ohne allgemein als dem Sinn des Beschlusses entgegen desavouirt zu werden. Aehnlich verhält sich's mit dem Concordat.

A. Du hast etwas Recht wegen des Bundesgesetzes; der Artikel 2 wäre nach der Auslegung der „Denkschrift“ wenigstens ohne Idee, ohne lebendigen Gedanken. — Aber da ich mich nicht mehr aufhalten kann, möchte ich dich nur noch erinnern, daß du mir noch Antwort darauf schuldig bist, daß der Bischof vor definitiver Entscheidung der Sache mit der Regierung zuerst hätte unterhandeln sollen.

B. Nun, so denke dich in des Bischofs Stellung hinein. Er hat gehört, daß einige Pfarrer die undispensirten gemischten Ehen verkünden, das hat er schon auf der Firmreise vom Sarmenstörfer vernommen. Daß er nicht wußte, daß alle so thaten, zeigt er selber in einem seiner Schreiben. Er war zudem überzeugt, daß die Verkündungsverweigerung nichts Ungefährliches sei, weil er sie auf das Concordat und Bundesgesetz stützen zu können meinte. Durfte er und mußte er nicht auf solchem Standpunkte die Anfragen einzelner Pfarrer, des von Baden u. s. f. dahin beantworten, sie sollen die Verkündung unterlassen?

A. Ja, das durfte er, aber meine Einwendung betrifft den allgemeinen Erlaß.

B. Es gab eigentlich bis zum 2. März noch kein allgemeiner Erlaß. Wenn du aber auch die Antwort vom 14. November an's Capitel Regensburg so ansehen willst, so ist die Antwort doch leicht. Der Bischof hatte unterm 2. October der Regierung sein Verbot und dessen Gründe eröffnet, die Regierung gab keine Antwort mehr — und *qui tacet, consentire videtur*. Somit konnte der Bischof dafür halten, — denn an Zeitungsgebell konnte er sich nicht kehren, — die Regierung sei wenigstens nicht gegen das Verbot, sonst würde sie gegen dasselbe reclamiren, und konnte somit ganz befugt unterm 14. November dem Verbot eine schon allgemeinere Ausdehnung geben, wie es die demselben zu Grunde liegenden Principien verlangten. War nun etwa eine besondere Anzeige oder Anfrage an die Regierung nöthig oder, auf dem Standpunkte des Bischofs, auch nur räthlich? Die Regierungen haben's ohnehin oft lieber, wenn sie etwas ignoriren können. — Die Hauptsache ist, die Regierung wußte den Willen und das Vorhaben des Bischofs, sie erwiederte ihm nichts, ließ ihn schweigend machen, und hat es deshalb nur sich selber zuzuschreiben, wenn's dann, als auch der Bischof nicht mehr zurück konnte — und dieser Zeitpunkt war mit dem 2. März herangebrochen, wo eine elende Gelderpressung das Zurückweichen erzwingen sollte, — wenn's dann zum ernstlichen Conflict kam.

A. Du hast fürwahr nicht Unrecht. Ein anderes Mal mehr. Nun Adieu!

— * (Brief.) Auf Ansuchen berichten wir Ihnen mit Widerstreben folgenden Vorfall: Sonntags den 22. August dieses Jahres hielten die Gesangsvereine des Bezirks Zurzach in der katholischen Pfarrkirche zu Unter-Endingen ihr Bezirksgefängfest, zu welchem sie noch Gesangsvereine aus den Bezirken Baden und Brugg eingeladen hatten. Auf die Versicherung hin, jegliche Excesse sorgfältig verhüten zu wollen, hatte der dortige Kirchenvorstand die Gesangsaufführung in der Kirche bewilligt, wie dieß im Jahre 1853 unter dem damaligen Hrn. Pfarrer Hochsträßer schon

einmal geschehen war. Er bekam jedoch diesmal Gelegenheit, diese Gefälligkeit höchlich zu bereuen. Denn bald nach Beginn der Gesangaufführung schlichen zwei Säger hinter den Choraltar und bedienten sich des dort befindlichen Weihwasserkessels zum schändlichsten Zwecke. Zwei Personen, welche auf einer Chorgallerie dem Gesangfest beiwohnten, hatten das Bubenstück bemerkt und machten beim Pfarramt Anzeige. Sofort wurde eine derselben sammt dem Sigrift auf den Festplatz geschickt, um die Uebelthäter herauszufinden. Es konnte aber nur Einer bestimmt erkannt werden, in der Person des Jakob Rauber von Windisch, reformirter Confession. — Der Vorfall wurde dem Bezirksgericht Zurzach zur Kenntniß gebracht. Der eingeklagte Jakob Rauber läugnete zwar, wurde aber durch die eidliche Aussage der beiden Personen seiner schändlichen That überwiesen und in eine Buße von 40 Fr. in die Ersetzung des verursachten Schadens und Bezahlung der Untersuchungskosten verfällt. — Dieses Strafurtheil eines vorherrschend katholischen Gerichtes muß jedenfalls ein sehr mildes genannt werden, wenn man bedenkt, daß jüngst ein Katholik, welcher sich auf dem reformirten Friedhofe zu Fahrwangen Excesse erlaubte, vom Obergericht zu 3 Jahren Zuchthaus verurtheilt wurde.

Dürfte diese ärgerliche Geschichte nicht als Lehre dienen, daß die Kirchen für solche profane Festlichkeiten verschlossen bleiben sollen?!

Ausland. Rom. Schon wiederholt ist das Gerücht von einer Reise des französischen Kaiserpaars nach Rom in der Presse aufgetaucht; heute lesen wir, General Goyon habe bei seiner Rückkunft nach der päpstlichen Residenz die Mittheilung gemacht, daß jener hohe Besuch im März nächsten Jahres zu erwarten sei. Die Kaiserin habe längst das Gelübde gethan, eine Wallfahrt nach Rom zu unternehmen.

Italien. Zu Venedig ist durch einen Hirtenbrief des Hochw. Patriarchen Angelo Ramazzotti ein Schutzverein für verwahrloste Knaben (*Patronato pei ragazzi vagabondi e viziosi*) in's Leben getreten. Schon unter dem Cardinal Monico hat das Schicksal jener armen Kinder, die elternlos und sich selbst überlassen die Straßen durchschweifen und im Müßiggange zu jedem Laster heranreifen, fromme und milde Herzen bewogen, einen solchen Verein zu bilden; aber erst dem jetzigen Patriarchen war es vorbehalten, den Verein in's Leben zu rufen, wozu vor Kurzem ein Bürger Venedigs, Paolo Boldu, ein Vermächniß von 100,000 Lire hinterlassen hat. Und gewiß wird dieß fromme Werk, wie es am Schlusse des Hirtenbriefes heißt, das nicht einer bloßen Philantropie, sondern christlicher Nächstenliebe seinen Ursprung verdankt, als ein himmlisches Samen Korn vom

Baume der Kirche rasch zur kräftigen und starken Pflanze sich entwickeln.

Deutschland. Unlängst fanden in Koblenz für 150 Lehrer geistliche Exercitien statt, und die preussische Regierung gewährte einen Beitrag von 100 Thalern zur Deckung der Kosten. Für ähnliche Lehrerexercitien in Mainz haben sich über 200 Lehrer gemeldet. Sogar im Thurgau sollen die katholischen Lehrer Exercitien gehalten haben. „Muß denn die ganze Welt jesuitisch werden?“ fragt das St. Galler-Tagblatt?

Preußen. Ein Professor der protestantischen Theologie in Breslau hatte sich geringschätzend über die Wissenschaftlichkeit der katholischen Theologen ausgelassen. Die Studirenden der katholischen Theologie an dortiger Universität haben auf ebenso originelle, als rühmliche Weise hierfür Satisfaction nachgesucht und erhalten. Sie bearbeiteten nämlich die Preisaufgaben der protestantisch-theologischen Facultät, und als nun letztere, ohne die Verfasser zu kennen, die eingesandten Arbeiten würdigte, ergab es sich, daß die preiswürdig erkannten von katholischen Theologen verfaßt waren.

— Advocat Eduard Emil Eckert ist bekannt durch ein ausführliches Werk gegen die Freimaurer. Derselbe hatte sich unlängst nach Berlin verfügt, um gegen den ganzen Orden die Anklage auf Hoch- und Staatsverrath anzuhängen. Die Actenstücke und die Behandlung des Anklägers sind niedergelegt in einer interessanten Schrift: „Geschichte meiner persönlichen Anklage des Freimaurerordens, als einer Verschwörungsgesellschaft und meiner Behandlung als Verbrecher darauf. Von E. E. Eckert. Schaffhausen. Hurter. Es wurde auf die Anklage nicht eingegangen, sondern man hat Hrn. Eckert so schnell als möglich von Berlin fortcommandirt. Hätte Eckert Lügen gegen den Orden ausgesprochen, wäre es am Plage gewesen, ihn dessen zu überweisen und dafür abzustrafen. Aber die Freimaurer fanden es für gerathener, für die eilige Fortschaffung Eckert's aus Berlin auf polizeilichem Wege zu sorgen.

— Berlin. Privatdocent der Theologie, Dr. Cammer, ist zur katholischen Kirche übergetreten und aus seiner Stellung zur Universität ausgeschieden.

Schweizerischer Pius-Verein.

Auf gestellte Anfragen diene zum Bericht, daß die Ortsvereine ihre Kalender-Bestellungen direct bei den betreffenden Verlegern (nicht bei dem Vorstande) zu machen haben.

Die mit Prüfung der katholischen Schweizer-Kalender betraute Commission ist im Falle, ihrem frü-

hern Bericht Folgendes beizufügen über den ihr seither zugesandten **Juger-Kalender für das Jahr 1859.** (Vierter Jahrgang.) Dieser Kalender ist in der äußern Ausstattung dem vorjährigen gleich, enthält nichts Anstößiges auf den 36 eingedruckten Seiten der belehrenden Zugaben zum eigentlichen Kalender. „Zug's älteste Geschichte“ hätte kürzer sein dürfen für das Kalender-Publicum außerhalb des Kantons Zug; eben darum werden die Zuger selbst diesen empfehlenswerthen Kalender desto mehr lesen. Eine treffliche Abhandlung ist das: „Selig sind die Trauernden, denn sie werden getröstet werden,“ wo der Verfasser in humoristischer Darstellung allerhand Lebensverhältnisse durchgeht und die ernstesten practischen Gedanken in die heitere Form niederlegt. Aehnlicher Art ist die Geschichte des Stehlens.

Da früher bemerkt worden, „der neue christliche Hauskalender“, auch „Bruderklauenskalender“ genannt, enthalte auf 18 Seiten belehrende und erbauliche Aufsätze, so erachten wir es als Schuldigkeit, noch zu bemerken, daß auch auf der Nebenseite jeder Monatstabelle bei und neben den eingeschalteten Bildern Sinnsprüche, Gedichte und Erzählungen frommen Inhalts angebracht sind, was den Inhalt um 12 Seiten vermehrt.

Personal-Chronik. Ernennung. [Zug.] An die Stelle des als Pfarrer nach Cham erwählten Hrn. Schwerzmann ist an die Kaplanei von Oberwil Hr. J. Lütiger von Cham ernannt worden.

Resignation. [Bern.] Hochw. Hr. A. Piquere, Pfarrdecan von St. Urs, hat wegen schwer angegriffener Gesundheit auf die Pfarre und Decanatsstelle resignirt.

† **Todesfälle.** [Luzern.] Sonntag den 31. October Nachmittag verschied in Münster der Hochw. Hr. Chorherr Melchior Wobmann von Walters in seinem 57. Lebensjahre. Er war seit 1834 Pfarrer in Schwarzenberg, bis er vor einem halben Jahre an das Stift Münster als Chorherr gewählt wurde. — [Wallis.] In Chippis ist am 14. d. der Hochw. Hr. Jos. Ant. Zufferey, ehemals Pfarrer in Saxon, im 63. Altersjahre verschieden. Durch letzte Willenserklärung, die zum Theile schon bei Lebzeiten erfüllt worden, hat er der Kirche 10,000 Fr. vermacht; wovon 5000 für die neue Kirche in Chippis.

Zur Nachricht. Die Fortsetzung der „Tessiner Zeitzeitsen“ konnte aus, von der Redaction unabhängigen Ursachen heute nicht erscheinen; einige Einsendungen mußten aus Mangel an Raum verschoben werden.

In der Scherer'schen Buchhandlung in Solothurn ist zu haben:

Jubiläums-Büchlein für das Bisthum Basel

oder

Erlaß, Unterricht und Gebete

für das

Jubiläum im Jahre des Heils 1858.

Mit bischöfl. Approbation. 64 Seiten stark. Preis 20 Ct., oder das Duzend Fr. 1. 80.